

Zeitschrift: Textiles suisses [Édition multilingue]
Herausgeber: Textilverband Schweiz
Band: - (1977)
Heft: 30

Artikel: Die letzte Zollbelastung fällt weg
Autor: Ducret, François
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-796053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE LETZTE ZOLLBELASTUNG FÄLLT WEG

Vor etwas mehr als fünf Jahren hatte das Schweizer Volk die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG abgeschlossenen Freihandelsverträge sanktioniert. Das Urteil über den wirtschaftlichen Anschluss an die damalige Sechsergemeinschaft fiel unzweideutig aus, mehr als zwei Drittel des Souveräns bejahten die Brüsseler Vereinbarung. Diese konnte zustande kommen, weil die EWG-Behörden den neutralen Staaten, darunter auch der Schweiz, ein äusserst faires Angebot machten, das ein Freihandelsabkommen bei voller Wahrung der Eigenständigkeit und der besonderen Rechte der direkten Demokratie ermöglichte.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens auf den 1. April 1973 begann für den Kleinstaat Schweiz eine neue Ära im Aussenhandel. Der grosse europäische Industriemarkt begann sich zu öffnen, der Zollabbau setzte endlich auch gegenüber so wichtigen Absatzmärkten wie Frankreich, Italien und Deutschland ein; zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gingen ja nur knapp 38 Prozent der schweizerischen Exporte in den EWG-Raum. Im Textil- und Bekleidungsbereich, der traditionell im Aussenhandel mit knappen Margen rechnen muss und deshalb auf Zollbelastungen besonders empfindlich reagiert, hatte der EWG-Aussenzolltarif zu einer starken Umlenkung der Handelsströme geführt; im Zeitraum zwischen 1960 und 1970 ging der schweizerische Garn- und Gewebeexport in die EWG-Länder kontinuierlich zurück, dagegen erhöhten sich die Ausfuhren in die EFTA-Länder rasant, allein bei synthetischen und Zellulose-Garnen wurde der Ausfuhrwert vervierfacht. Insgesamt verdreifachten sich die Textilausfuhren in den EFTA-Raum, während im gleichen Zeitraum die Exporte in die Länder der Gemeinschaft stagnierten. Die deutliche Verlagerung der Handelsströme auf die EFTA-Partner hatte ihre Ursache einerseits in den Zollsenkungen bzw. -beseitigungen, zum andern aber auch in den kumulativen Ursprungsregeln. Die Mehrstufigkeit im textilen Produktionsprozess von der Faser über das Garn bis zum fertig ausgerüsteten Gewebe oder Gewirk setzt eine kumulative Ursprungsregelung geradezu voraus. Auch in dieser Beziehung ist Brüssel der Schweiz entgegengekommen, indem die sogenannte Zweistufenregelung in Kraft trat. Um in den Genuss des Zonenursprungs und damit eines ermässigten Zollansatzes zu kommen, genügte ein sich über zwei Stufen erstreckender Fabrikationsprozess; beispielsweise werden in Italien Stapelfasern, die aus einem dritten Land stammen, gesponnen, das Garn in Deutschland verwoben und anschliessend in die Schweiz exportiert. Der zweistufige Veredelungsprozess genügt hierbei für den Zonenursprung. Das System der Ursprungskriterien stiess zuerst auf einige Kritik, da es teilweise etwas kompliziert ausfiel. Inzwischen hat man sich an die Formulare gewöhnt und das Verfahren ist zur Routine geworden.

Der Freihandelsvertrag war selbstverständlich mit einer angemessenen Übergangsfrist ausgestattet, die EWG-Einfuhrzölle wurden von 100% des Ansatzes je Zollposition in vier Stufen um jeweils 20% abgebaut. Die erste Abbaustufe trat im Frühjahr 1973 in Kraft, die letzte Belastung in der Höhe von nurmehr 20% wird am 30. Juni dieses Jahres verschwinden. Am ersten Juli 1977 wird die Schweiz zolltechnisch allen EWG-Ländern gleichgestellt sein, d.h. den Exporten werden keine zolltarifarischen Hemmnisse mehr entgegengesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Brüsseler Vertrages blieb die Zollfreiheit mit den alten EFTA-Partnern gewährleistet.

Die schweizerische Textilindustrie nutzte die Chance, zu zollvergünstigtem Ansatz die einst verlorengegangenen oder zumindest stark zurückgebundenen EWG-Märkte wieder vermehrt zu beliefern. Zum zweiten Male setzte nach dem Krieg eine Umlagerung der textilen Handelsströme ein. Seit Beginn der siebziger Jahre bearbeiteten zahlreiche Firmen verstärkt die kaufkräftigen Märkte in unmittelbarer Nachbarschaft der Schweiz. Der Erfolg blieb nicht aus, die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise wurde zum wichtigsten Kunden für Schweizer Textilien. Nach Märkten aufgeteilt bekamen die EWG-Staaten bald Übergewicht, was allerdings auch durch den Übertritt Grossbritanniens von der EFTA zur EWG noch akzentuiert wurde. Untersucht man die Garn- und Gewebeexporte des Jahres 1976, die allein die Hälfte aller Textil- und Bekleidungsausfuhren repräsentieren, nach Absatzmärkten, so wird das wachsende Gewicht des EWG-Raumes deutlich. Von den Garnexporten in der Höhe von 745,9 Mio. Franken im letzten Jahr gingen Sendungen für 330,8 Mio. Franken allein in den EWG-Raum, bei den Geweben lauten die entsprechenden Werte 315,4 Mio. Franken und 190 Mio. Franken. Die statistische Zusammenstellung der schweizerischen Textil- und Bekleidungsexporte 1976 zeigt folgendes Bild: nach den EWG-Ländern gingen Lieferungen für 1,348 Mrd. Franken, in den EFTA-Raum für 787 Mio. Franken, in die Entwicklungsländer für 329 Mio. Franken und in die übrigen Staaten für 383 Mio. Franken. Auf der Importseite übertreffen heute die Lieferungen aus der EWG in die Schweiz mit 2,358 Mrd. Franken diejenigen aus dem EFTA-Raum bereits um das Fünffache.

Die wenigen angeführten Zahlenbeispiele dokumentieren eindrücklich Wirkung und Bedeutung des Vertrages mit Brüssel, der im Rahmen der extrem liberalen Aussenhandelspolitik der Schweiz zu würdigen ist. Denn Vorteile bietet der neu geschaffene Freihandelsraum natürlich nicht nur dem Exporteur, sondern im gleichen Ausmass auch dem ausländischen EWG-Lieferanten, der nun ab Juli dieses Jahres einer völlig liberalisierten schweizerischen Handelspraxis gegenübersteht.

Die stabile nationale Wirtschaftslage bringt den Schweizer Industriellen gegenüber dem Ausland wesentliche Produktionsvorteile. Insbesondere die minimale Inflationsrate, gleichbleibende Löhne und ein ruhiges Arbeitsklima schaffen äusserst günstige Voraussetzungen im internationalen Konkurrenzkampf. Diese positiven Wirtschaftsfaktoren werden wirkungsvoll ergänzt durch das langsame aber stetige Einpendeln unserer Währung auf einem wieder tragbarem Niveau, so dass die schweizerische Industrie und gerade die sehr stark vom Export abhängige Textilindustrie mit begründeter Zuversicht in die Zukunft blicken darf.

François Ducret